

Zählvorgaben 100 Marathon Club Schweiz

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck der Zählvorgaben
- 2 Grundsatz zu den Zählvorgaben
- 3 Wertung
- 4 Leistungsnachweis
- 5 Teilstrecken
- 6 Mehrtagesläufe
- 7 Etappenläufe
- 8 Zeitläufe
- 9 Duathlons und Triathlons
- 10 Stafettenläufe

1 Zweck der Zählvorgaben

Die Zählvorgaben regeln, welche Marathonteilnahmen für den 100 Marathon Club Schweiz als erfolgreich absolviert gelten.

2 Grundsatz zu den Zählvorgaben

(1) Eine Marathonteilnahme gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Teilnehmenden im Rahmen einer allen zugänglichen Veranstaltung eine vom Veranstalter als veranstaltungskonform gewertete (3) und dokumentierte (4) Marathon- oder Ultramarathonleistung zu Fuss erbringen.

(2) Eine Veranstaltung im Sinne der Zählvorgaben liegt vor, wenn

- die Streckenlänge mindestens 42,195 km beträgt,
- der Wettkampf oder der Gruppenlauf öffentlich ausgeschrieben wurde und
- mindestens drei Teilnehmende am Start sind.

(3) Massgeblich für die Richtigkeit der Streckenlänge ist die Ausschreibung des Veranstalters. Die Streckenlänge muss dort mit mindestens 42 km oder 26 Meilen (ohne Kommastellen) angegeben werden. Die Streckenlänge soll in geeigneter Weise vermessen worden sein.

(4) Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn die Veranstaltung durch eine schriftliche Einzelausschreibung, einen Laufkalender, eine Internetseite oder vergleichbare Medien öffentlich zugänglich gemacht wird. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss grundsätzlich allen offen stehen, Teilnehmer- und Zeitlimits oder die Forderung eines Attests sind aber möglich und haben keinen Einfluss auf die Zählbarkeit. Die Teilnahme an einem Einladungslauf ist nur dann zählbar, wenn die Leistung veranstaltungskonform erbracht wurde und in der Laufszenen oder vom 100 Marathon Club Schweiz anerkannt wird.

(5) Mindestens drei Teilnehmende sind am Start, wenn der Veranstalter mindestens drei LäuferInnen gleichzeitig starten lässt. Diese müssen mit der Absicht starten, das offiziell ausgeschriebene Ziel zu erreichen. Werden nur ein oder zwei Teilnehmende vom Veranstalter gewertet, hat das gewertete Mitglied einen Nachweis über die Zielerreichungsabsicht eines bzw. zweier ausgeschiedener StarterInnen zu erbringen. Solange der Nachweis nicht vorliegt, zählt die Teilnahme nicht.

(6) Schreibt der Veranstalter einen Blockstart mit unterschiedlichen Startzeiten der Blöcke, einen Nettozeitstart (z.B. mit Chipzeitnahme), eine Rahmenstartzeit (z.B. Start zwischen 6:00 und 8:00 Uhr) oder einen vorzeitigen Start („Frühstart“) für alle oder für von ihm genannte Vergleichsgruppen aus, zählt die Teilnahme bei ausschreibungskonformem Start ebenfalls. Bei einer Rahmenstartzeit müssen während der Startzeit mindestens insgesamt drei Teilnehmende mit Zielerreichungsabsicht starten. Ein Frühstart zählt auch, wenn weniger als drei Teilnehmende gleichzeitig starten, sofern beim Hauptstart mindestens drei Teilnehmende starten.

(7) Kommt ein Teilnehmer zu spät zum Start, zählt seine Teilnahme nur dann, wenn der Veranstalter ihn noch starten lässt. Eine Teilnahme aufgrund eines eigenmächtigen Starts ist nicht zählbar.

3 Wertung

Die Wertung ist Sache des Veranstalters. Verweigert der Veranstalter eine Wertung der Leistung (z.B. wegen des Überschreitens eines Zeitlimits), so ist die Teilnahme nicht zählbar. Wertet der Veranstalter die Leistung trotz Überschreitens des Zeitlimits, so zählt die Teilnahme. Wertet der Veranstalter eine Teilleistung bei einer ausgeschriebenen Veranstaltung nicht oder als DNF, so zählt die Teilnahme nicht.

4 Leistungsnachweis

(1) Eine Teilnahme zählt nur, wenn sie durch eine Urkunde, Ergebnisliste oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis vom Veranstalter dokumentiert wurde.

(2) Der Vorstand kann die Vorlage dieser Leistungsnachweise anfordern.

5 Teilstrecken

(1) Teilstrecken sind nur zählbar, wenn

- die Anforderungen von Punkt 2 erfüllt sind und
- der Veranstalter die Teilstrecken entweder als eigene Wertung ausgeschrieben (z.B. als offizielles Zwischenziel) oder
- die offizielle Dokumentation von Teilstrecken (z.B. Rundenübersichten bei Ultramarathonläufen) vor dem Lauf in der Ausschreibung angekündigt und diese auch durchgeführt hat.

(2) Eine Teilstrecke, die Teilnehmende an einer anderen Stelle als einem offiziellen Streckenanfang beginnen, zählt nicht.

(3) Eine Teilstrecke erfüllt die Anforderungen von Punkt 2 nicht, wenn sie nicht vom Veranstalter ausgeschrieben wurde.

6 Zeitläufe

(1) Zeitläufe (z.B. 6-, 12- und 24-Stundenläufe) zählen als eine Teilnahme, wenn die Anforderungen von Punkt 2 erfüllt sind. Sie zählen nicht mehrfach, auch dann nicht, wenn man die Marathondistanz mehrfach zurückgelegt hat.

(2) Zeitläufe sind nur zählbar, wenn sie entsprechend den ausgeschriebenen Regeln des Veranstalters absolviert und gewertet wurden (z.B. eine evtl. ausgeschriebene Mindeststrecke oder -zeit erreicht wurde). Ein mit DNF gewerteter Zeitlauf ist nicht zählbar, selbst wenn nachgewiesen werden kann, dass mindestens 42,195 km zurückgelegt wurden.

(3) Wenn Teilnehmende vor dem Ende eines Zeitlaufs einen weiteren Lauf absolvieren, ist diese weitere Teilnahme nicht zählbar.

7 Etappenläufe

(1) Werden bei Etappenläufen eigene Tageswertungen durchgeführt, sind die Tagesetappen jeweils einfach zählbar - vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen gemäss Punkt 2. Ist eine Etappe nicht zählbar (z.B. wegen kürzerer Streckenlänge als Marathon), tangiert das die Zählbarkeit der anderen Etappen nicht.

(2) Die Teilnahme an einer oder an mehreren Einzeletappen eines Etappenlaufs zählt nur, wenn die Etappe die Anforderungen gemäss Punkt 2 erfüllt. Dabei muss die Teilnahme an einer oder mehreren Einzeletappen vom Veranstalter durch seine öffentliche Ausschreibung zugelassen und dokumentiert sein. Solange die Dokumentation anderweitig erfolgt (z.B. durch eine Etappenurkunde), ist keine Aufnahme in die Ergebnisliste der Gesamtwertung oder der Tageswertung erforderlich.

8 Mehrtagesläufe

Mehrtagesläufe, bei denen nur ein Start erfolgt und eine Wertung geführt wird, sind als eine Teilnahme zählbar, wenn die Anforderungen von Punkt 2 erfüllt sind. Sie zählen auch bei mehrfach zurückgelegter Marathondistanz nicht mehrfach.

9 Duathlons und Triathlons

(1) Eine Laufleistung im Rahmen von Duathlon- oder Triathlonveranstaltungen sowie anderen vergleichbaren Mehrkampfveranstaltungen ist zählbar, wenn bei der Laufleistung die Anforderungen von Punkt 2 erfüllt sind. Maßgeblich für den Start ist der Gesamtwettkampf.

(2) Sind im Rahmen eines Mehrkampfs mehrere Laufteilstrecken zurückzulegen, die insgesamt die Streckenlänge (Punkt 2) erfüllen, zählt die Laufleistung als eine Teilnahme (z.B. Duathlon mit 21,1 km Laufen, dann einer Radstrecke und danach 21,1 km Laufen).

(3) Die Laufleistung zählt auch dann nicht mehrfach, wenn im Rahmen eines Mehrkampfs die Marathondistanz mehrfach zu Fuß bewältigt wurde. Es sei denn, die Anforderungen des von Punkt 5 an einen zählbaren Etappenlauf werden erfüllt (Etappenmehrkampf).

10 Stafettenläufe

(1) Die Teilnahme an einem Stafettenlauf ist zählbar, wenn Teilnehmende im Rahmen des Laufes als Stafettenmitglieder in Teilstrecken oder am Stück mindestens 42,195 km zurücklegen und durch Protokolle dokumentiert werden.